



**BERUFSVERBAND DER FRAUENÄRZTE e. V.**  
**Landesverband Schleswig-Holstein**  
Landesvorsitzende Doris Scharrel \* Eichkoppelweg 74 \* 24119 Kronshagen

BERUFSVERBAND DER FRAUENÄRZTE e. V.  
[Doris Scharrel \\* Eichkoppelweg 74 \\* 24119 Kronshagen](mailto:Doris.Scharrel@eichkoppelweg74.de)

[Sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/878

**Landesvorsitzende:**

Doris Scharrel  
Eichkoppelweg 74  
24119 Kronshagen  
Tel. 04 31 – 54 40 57  
Fax 04 31 – 54 81 63  
[scharrel-doris@t-online.de](mailto:scharrel-doris@t-online.de)

**Stellv. Landesvorsitzende:**

Dr. med. Christine Mau-Florek  
Eutiner Ring 5  
23611 Bad Schwartau  
Tel. 04 51 – 28 38 72  
Fax 04 51 – 28 45 58  
[mau-florek@web.de](mailto:mau-florek@web.de)

**Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219 a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)**

Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD [Drucksache 19/463](#) (neu)

**Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen** Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP [Drucksache 19/482](#)

Ihr Schreiben vom 13.4.2018

Stellungnahme Berufsverband der Frauenärzte e.V.-Landesverband Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der Frauenärzte e.V. auf Bundes- und auf Landesebene hat sich intensiv mit der Diskussion um den Paragraphen 219 a Strafgesetzbuch befasst.

***Strafgesetzbuch (StGB)***

***§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft***

*(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise*

- 1.eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder*
- 2.Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.*

*(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.*

**Zum Schwangerschaftsabbruch:**

Jede Schwangere, die sich durch ihre Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befindet, hat das Recht nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, beraten zu werden. Die zugelassenen, öffentlichen Beratungsstellen informieren über die verschiedenen Formen des Abbruches und die Einrichtungen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann. Nach Abschnitt drei des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, § 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Abschnitt zwei, stellen die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher und verfügen damit über eine Übersicht dieser Einrichtungen.

Die Schwangere nimmt nach der Beratung und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung durch die öffentliche Beratungsstelle Kontakt mit der Einrichtung auf, in der sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will und dort erfolgt wie vor jedem Eingriff ein Arzt-Patienten Gespräch mit Aufklärung über den Eingriff.

Auch Kostenträger können über Einrichtungen informieren, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Sachliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch in Form eines Flyers können ratsuchende Schwangere bei ihrem betreuenden Frauenarzt, bei der öffentlichen Beratungsstelle oder auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erhalten.

Die in Paragraf 219 a Strafgesetzbuch genannte „sachgerechte Information über Schwangerschaftsabbrüche“ bezieht sich zum Beispiel auch auf die alleinige Nennung der Leistung „Schwangerschaftsabbruch“ auf einer Praxishomepage. Verschiedene Initiativen von Abtreibungsgegnern nutzen diese Strafvorschrift missbräuchlich dahingehend aus, dass systematisch diejenigen Ärzte, die Frauen in Not helfen und das bei der Darstellung ihres Leistungsspektrums auf der Website - in Regel in Unkenntnis der Rechtslage - erwähnen, strafrechtlich anzeigen. Das führt bundesweit dazu, dass immer weniger Kliniken und niedergelassene Frauenärzte Schwangerschaftsabbrüche durchführen und damit die Frauen in der Notlage keine wohnortnahe Hilfe bekommen können.

Der BVF-SH fordert eine Überarbeitung des § 219 a Strafgesetzbuch dahingehend, dass Ärzten die sachgerechte Information über Schwangerschaftsabbrüche straffrei erlaubt ist und fordert **zusätzlich, dass Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vor den zum Teil diffamierenden und übergriffigen Initiativen von Lebensschützern geschützt werden müssen.**

Auch der Berufsverband der Frauenärzte e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. fordern eine Überarbeitung von § 219 a StGB unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Patientenrechte und der Rechte von Ärztinnen und Ärzten dahingehend, dass eine sachgerechte Information nicht mehr unter Strafe gestellt wird.

Mit freundlichem Gruß

Doris Scharrel

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein  
2. Vorsitzende des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.